



**Schutzkonzept zur Prävention grenzverletzenden  
Verhaltens und sexualisierter Gewalt**

**Einradgemeinschaft Münsterland e.V.**

*Beschlossen in der EGM-Vorstandssitzung am 15.11.2024*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	3
<b>1. Leitbild</b> .....	3
<b>2. Begriffsklärung sexualisierter Gewalt</b> .....	5
<b>3. Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren im Vereinssport</b> .....	6
<b>4. Auswahl ehrenamtlich tätiger Personen</b> .....	7
4.1 Standards bei der Auswahl der Ehrenamtlichen .....	7
4.2 Ehrenkodex .....	7
4.3 Erweitertes Führungszeugnis.....	8
4.4 Selbstverpflichtungserklärung.....	9
<b>5. Fortbildung und Qualifizierung</b> .....	9
<b>6. Qualitätsmanagement</b> .....	9
<b>7. Beschwerdemanagement</b> .....	10
7.1 Ansprechpersonen .....	10
7.2 Handlungsleitfaden/Meldekette .....	11
<b>8. EGM-Verhaltenskodex</b> .....	14
<b>9. Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen</b> .....	17
<b>Anlagen</b> .....	18

## Vorwort

Grenzverletzendes Verhalten, insbesondere sexualisierte Grenzverletzung, ist ein Thema von zentraler Bedeutung für jeden Verein, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.

Ein Sportverein soll für Kinder und Jugendliche ein Ort sein, an dem sich diese gerne aufhalten und sich gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen sowohl im sportlichen Sinn als auch in ihrer Persönlichkeit entwickeln. Gleichzeitig bieten die grundlegende Struktur sowie Merkmale im Sport verschiedene Möglichkeiten, Gewalt in diesem auszuüben. Um diese Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten und den Kindern und Jugendlichen einen sicheren Raum zu schaffen, wird mit diesem Schutzkonzept eine Grundlage zur Prävention grenzverletzenden Verhaltens und (sexualisierter) Gewalt geschaffen, die wir in der EGM gemeinsam umsetzen.

Eine präventiv ausgerichtete Organisationsentwicklung nimmt dabei alle Bereiche der Vereinsorganisation in den Blick. Prävention von Grenzverletzungen aller Art ist dabei immer Aufgabe aller am Vereinsleben und in der Vereinsorganisation beteiligten Personen. Deshalb wurden im Prozess der Erarbeitung des Schutzkonzeptes so viele verschiedene Personen und Rollen einbezogen.

## 1. Leitbild

Als Sportverein unterstützen wir Menschen jeglichen Alters in ihrer sportlichen Ausbildung und ihrer sportlichen Leistung. Neben der sportlichen Förderung ist uns eine Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit der einzelnen Menschen besonders wichtig. Unter dem zentralen Motto der „Kultur der Achtsamkeit“ gestalten wir unser Vereinsleben sowohl im sportlichen Betrieb und Umgang miteinander als auch in der Gremien-, Übungsleiter\*innen- und Sporthelfer\*innen-Tätigkeit.

Im folgenden Akrostichon sind Begriffe dargestellt, die uns als Leitbild im Umgang miteinander und in der Gestaltung unseres Vereinslebens besonders wichtig sind:

W E R T S C H Ä T Z U N G  
F A I R N E S S  
I N T E G R A T I O N  
R E S P E K T  
P A R T I Z I P A T I O N  
F R E U N D E  
R E G E L N  
F R E I Z E I T  
T E A M F Ä H I G K E I T  
B E W E G U N G  
K O N F L I K T K U L T U R  
T R A N S P A R E N Z  
L E I S T U N G  
**S C H U T Z K O N Z E P T**  
A C H T S A M K E I T  
Q U A L I F I K A T I O N  
V I E L F A L T  
T O L E R A N Z

## 2. Begriffsklärung sexualisierter Gewalt

Präventiv arbeiten zu können bedeutet, die unterschiedlichen Formen grenzverletzenden Verhaltens bis hin zur sexualisierten Gewalt zu (er-)kennen und innerhalb des Vereins Reaktionen und Handlungsschritte abzustimmen und transparent zu machen.

Bei der sexualisierten Gewalt nutzt eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person aus, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Diese verbalen oder körperlich sexuellen Handlungen erfolgen dabei ohne die Zustimmung der betroffenen Person und unter Ausnutzung der eigenen Machtposition oder der Abhängigkeit der betroffenen Person.

Sexualisierte Gewalt erstreckt sich dabei über eine Bandbreite verschiedener Formen, die im Folgenden dargestellt werden:

- **Grenzverletzungen:** ein einmaliges oder maximal gelegentliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person, was zumeist unbeabsichtigt geschieht (z.B. Zu-Nahe-Kommen, Bloßstellung, unangemessenes Ausfragen, ...). Sie passieren in der Regel aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar, daher ist es wichtig, diese zu benennen, das Verhalten zu korrigieren, Entschuldigungen und konkrete Verhaltensänderungen auszusprechen.
- **(sexuelle) Übergriffe:** bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen (z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking, Manipulation, Isolation, ...). Diese passieren nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Es handelt sich um ein klares Hinwegsetzen über geltende gesellschaftliche Normen, Regeln, individuelle Standards, etc.
- **Straftatbestand:** strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen, die im Gesetzbuch verankert sind (z.B. Erstellen/Verbreiten von Nacktbildern, Vergewaltigung, sexuelle Berührungen, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, sexualisierte Gewalt...)

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht zu dulden. In allen Formen ist es wichtig, dass sich Betroffene Hilfe und Unterstützung zu holen.

Die sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber unter besonders schwere Strafe gestellt. Relevant sind dafür das Strafgesetzbuch und das Kinderschutzgesetz, das auch Verantwortliche in Vereinen verpflichtet, bei Kindeswohlgefährdung zu handeln. Dazu zunächst die wichtigsten Paragraphen des Strafgesetzbuches:

- **§ 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen:** Es geht um den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter 16 Jahren, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer Zwangslage befinden.

- **§ 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern:** 14 ist die absolute Schutzaltergrenze. Jegliche Form sexueller Kontakte ist verboten, gleichgültig ob das Kind einwilligt oder nicht.
- **§ 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen:** Im Fokus dieses Paragraphen stehen Missbrauchssituationen, in denen eine Zwangslage ausgenutzt wird.

2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) in Kraft, das betreuende Erwachsene dazu verpflichtet, aktiv zu werden, wenn in Ausübung ihrer ehrenamtlichen „*Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt*“ (BKSchG § 4) werden. Auf diesem Gesetz basiert der Anspruch auf kostenlose – auch anonymisierte – Fallberatung durch erfahrene Fachkräfte. Eine Liste von Fachkräften stellt jede Kommune zur Verfügung.

Das Gesetz schafft zusätzlich die notwendige Rechtsicherheit, damit Vereinsverantwortliche Informationen an das Jugendamt weitergeben können.

Klare Gesetzesgrundlagen, differenzierte und für alle Vereinsverantwortlichen bekannte und transparente Beratungsstrukturen sind die Basis für Prävention und Intervention.

### 3. Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren im Vereinssport

Das Ziel der Risikoanalyse als grundlegender Bestandteil und erster Schritt zur Erstellung des EGM-Schutzkonzeptes ist die Analyse des Ist-Zustandes des Vereins, in dem Gefährdungspotenziale benannt sowie Schutzfaktoren erkannt werden. Zudem wird erarbeitet, wo Verbesserungspotenziale und -notwendigkeiten innerhalb unserer Vereins-, Trainings- und Wettkampfstruktur liegen.

Zur Schaffung einer Grundlage hat sich ein Arbeitskreis, der aus Vereinsmitgliedern besteht, die in verschiedenen Rollen tätig sind, mit den (Einrad spezifischen) Strukturen und verschiedenen Bereichen unseres Vereins auseinandergesetzt.

In einem weitergehenden Austausch mit Übungsleiter\*innen und Sporthelfer\*innen wurden weitere Gefährdungspotenziale und Schutzfaktoren im Detail erfasst. Über die detaillierten Analysen der Risiko- und Schutzfaktoren hinaus stellte der gemeinsame Austausch einen ersten Schritt dar, um auf dieser Ebene der Vereinsarbeit sichere Handlungskompetenz gegenüber den zu betreuenden Sportler\*innen und auch deren Eltern herzustellen und zu unterstützen.

Insgesamt haben wir uns auf allen Ebenen des Vereins darüber verständigt und ausgetauscht, welche Gefährdungspotenziale und Schutzfaktoren aufgezeigt werden können und welche Möglichkeiten zum bewussten Aufzeigen bis hin zur Verringerung oder Vermeidung angestrebt werden können.

Auf Basis der Ergebnisse der Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren wurden die folgenden Bestandteile des Schutzkonzeptes aufgebaut und stets berücksichtigt.

Die detaillierten Ergebnisse der Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren werden im präventiven Sinn nicht im Rahmen dieses Schutzkonzeptes veröffentlicht, um Gefährdungs- oder Risikobereiche nicht gezielt offenzulegen. Die Ergebnisse der Analyse bleiben

vertraulich im Rahmen des Arbeitskreises sowie des geschäftsführenden Vorstandes und werden nicht an außenstehende Personen weitergegeben.

## **4. Auswahl ehrenamtlich tätiger Personen**

Ein Schutzkonzept ist eine systematische Zusammenstellung von verschiedenen Bestandteilen, um Kinder und Jugendliche in der EGM vor Übergriffen zu schützen und Betroffene zu unterstützen.

Ein einzelnes Instrument wird für sich nicht ausreichen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Sportverein zu erreichen. Es sind die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen, die im Rahmen eines umfassenden Schutzkonzeptes und im Zusammenwirken dazu beitragen sollen, das Ziel zu erreichen, Kinder und Jugendliche vor Gewalt in Sportvereinen zu schützen.

Präventive Instrumente zur Erreichung dieses Ziels innerhalb der EGM betreffen die Auswahl der Ehrenamtlichen im Trainingsbetrieb und der Vereinsorganisation, das Unterschreiben des Ehrenkodex, die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung und eines erweiterten Führungszeugnisses.

### **4.1 Standards bei der Auswahl der Ehrenamtlichen**

Funktionen im Trainingsbetrieb übernehmen grundsätzlich Übungsleiter\*innen sowie Sporthelfer\*innen mit nachgewiesener Qualifikation (Sporthelferschein / Übungsleiterschein). In Ausnahmefällen kann der Verein eine Person ohne Lizenz als Übungsleiter\*in einsetzen, wenn der Vorstand davon überzeugt ist, dass die Person über die für die Ausübung des jeweiligen Sportangebotes nötigen Kenntnisse verfügt.

Zudem wird erwartet, dass unsere Übungsleiter\*innen an Präventionsschulungen teilnehmen. Auch Funktionen in der Vereinsorganisation setzen Präventionsschulungen voraus.

### **4.2 Ehrenkodex**

Der Ehrenkodex für Übungsleiter\*innen, Sporthelfer\*innen sowie Verantwortliche in der Vereinsorganisation basiert auf dem Prinzip der Verantwortung aller Beteiligten für das physische und psychische Wohl aller Sportler\*innen innerhalb der EGM und geht somit auf den Artikel 1 des Grundgesetzes zurück: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

In pädagogischer Hinsicht kommt den Verantwortlichen auf allen Ebenen des Vereinswesens für die ihnen anvertrauten Sportler\*innen eine besondere Fürsorgepflicht zu.

Dieser Ehrenkodex (siehe Anlage 1) muss seit dem 01.01.2012 verpflichtend von allen Jugendleiter\*innen, Übungsleiter\*innen, Sporthelfer\*innen und Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, um eine offizielle DOSB-Lizenz zu erhalten.

Zudem wird der unterschriebene Ehrenkodex zum Antritt einer Übungsleiter\*innen und Sporthelfer\*innen-Tätigkeit in der EGM sowie einer Tätigkeit im Vereinsvorstand oder Jugendteam der EGM nach einem Gespräch mit einem/r Vertreter\*in des Vereinsvorstandes

unterschrieben. Darüber hinaus muss der Ehrenkodex erneut von allen benannten Personen unterschrieben werden, sollten Änderungen in diesem aufgenommen werden.

Die Zielsetzung für die Übungsleiter\*innen, Sporthelfer\*innen und die Vorstands- und Jugendteammitglieder ist die Unterstützung der Handlungssicherheit im achtsamen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen innerhalb der Ausübung der jeweiligen Aufgaben in der EGM.

Als Einradgemeinschaft Münsterland positionieren wir uns mit dem Ehrenkodex in der Vorlage des LSB-NRW zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich in Sportvereinen organisieren. Durch die vereinseigenen Ergänzungen im Ehrenkodex sollen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden grundlegend zur Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert und so in ihrer Haltung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen unterstützt und gefestigt werden. Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinschauens, eine Sensibilität zur Gefahrenvermeidung in der EGM. Dazu bedarf es neben klaren Verhaltensweisen und verlässlichen Strukturen auch einer entsprechenden Haltung und der Auseinandersetzung mit präventionspraktischen Fragestellungen im (sportiven) Alltag.

Es bleibt zu betonen, dass die Maßnahme der Unterzeichnung eines Ehrenkodexes nicht allein stehen kann. Sie muss eingebettet sein in ein Kinder-/Jugendschutzkonzept. Hier bietet der Ehrenkodex sowohl inhaltlich als auch symbolisch eine sinnvolle Grundlage. Zudem stellt dieser ein klares Zeichen an potenzielle Täter\*innen dar, dass wir alles in unseren Kräften Stehende tun wollen, um Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

## **4.3 Erweitertes Führungszeugnis**

Eine Einsichtnahme in das sog. erweiterte Führungszeugnis alle drei Jahre ist ein weiterer Baustein innerhalb eines umfassenden Schutzkonzeptes und deshalb wichtig, weil es sich hierbei um einen Auszug aus dem Strafregister einer Person handelt. Im Bundeszentralregister, das beim Bundesamt für Justiz geführt wird, werden Strafen und andere Sanktionen, die gegen eine Person verhängt werden, zentral erfasst. Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Zeugnis zu geringfügig sind. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat der Bundesgesetzgeber diese Regelung des erweiterten Führungszeugnisses 2012 in das Bundeskinderschutzgesetz aufgenommen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportverein per Gesetz gebührenfrei. Eine Vorlage zur Beantragung durch die Einradgemeinschaft Münsterland e.V. (siehe Anlage 2) muss dem Einwohnermeldeamt dazu vorgelegt werden. Die EGM fordert ihre ehrenamtlich Tätigen alle drei Jahre dazu auf; das entspricht der gesetzlichen Vorgabe. Das Einwohnermeldeamt verschickt dann das erweiterte Führungszeugnis, das dann dem Vereinsvorstand vorgelegt werden muss. Dieser unterzeichnet die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und bestätigt, dass keine relevanten Verurteilungen



gegen die Person vorliegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht von dem Vereinsvorstand einbehalten werden.

Jede Person, die als Vorstands- oder Jugendteammitglied, als Sporthelfer\*in oder als Übungsleiter\*in in der EGM tätig ist, muss ab Vollendung des 14. Lebensjahres alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beim Vereinsvorstand vorlegen. Zum Zeitpunkt der Einsicht darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

## 4.4 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 3) stellt ein ergänzendes Instrument zum erweiterten Führungszeugnis dar, das dieses keineswegs ersetzt. Zu Antritt einer Tätigkeit als Übungsleiter\*in, Sporthelfer\*in, Jugendteam- oder Vorstandsmitglied wird jede Person dazu aufgefordert, diese Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben dem Vereinsvorstand vorzulegen. Mit dieser Unterschrift bestätigt eine Person, dass aktuell keine Vorstrafen oder laufenden Verfahren gegen sie vorliegen, die einer Übungsleiter\*innen- oder Sporthelfer\*innen-Tätigkeit widersprechen. Gleichzeitig versichert die Person, den Vereinsvorstand über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Über diese Selbstverpflichtungserklärung hinaus muss von den benannten Personen innerhalb von zwei Monaten ein gültiges erweitertes Führungszeugnis beim Vereinsvorstand vorgelegt werden.

Dieses Instrument ermöglicht die Aufnahme einer Übungsleiter\*innen- oder Sporthelfer\*innen-Tätigkeit, solange noch kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt oder wenn Übungsleiter\*innen oder Sporthelfer\*innen in begründeten Ausnahmefällen kurzfristig oder für ein bestimmtes Projekt für die EGM tätig sind.

## 5. Fortbildung und Qualifizierung

Als Einradgemeinschaft Münsterland achten wir stets darauf, dass unsere aktiven Übungsleiter\*innen und Sporthelfer\*innen ihre Lizenzen auf einem aktuellen Stand halten und regelmäßig verlängern. Auch der Nachwuchs wird dazu animiert, einen Übungsleiter\*innen- oder Sporthelfer\*innen-Schein zu machen.

Des Weiteren werden die Übungsleiter\*innen und Sporthelfer\*innen dazu angehalten, sich regelmäßig über Informationsveranstaltungen und Präventionsschulungen zu informieren und an diesen teilzunehmen.

Ebenso werden auch der Vereinsvorstand sowie das Jugendteam dazu angehalten, als positives Vorbild voranzugehen und regelmäßig an Informationsveranstaltungen und Präventionsschulungen teilzunehmen.

## 6. Qualitätsmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept wird dem Vorstand, dem Jugendteam, den Übungsleitenden sowie den Sporthelfer\*innen vorgestellt. Zudem wird es im Rahmen der Mitgliederversammlung den Sportler\*innen und Eltern vorgestellt und in dieser auch verabschiedet.

Das Thema Prävention von grenzverletzendem Verhalten bis hin zur sexualisierten Gewalt im Sport wird zur grundlegenden Positionierung mit der nächsten Satzungsänderung in die Satzung des Vereins aufgenommen. Dabei positioniert sich der Verein gegen jede Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Gestalt.

Eine Überprüfung des Schutzkonzeptes soll alle zwei Jahre erfolgen. Zeigt sich der Bedarf einer früheren Überprüfung, kann das Schutzkonzept auch zu einem früheren Zeitpunkt überarbeitet und angepasst werden. Im Rahmen dieser Überprüfung werden Neuerungen aufgenommen sowie veränderte Strukturen und Prozesse berücksichtigt. Anschließend wird das Schutzkonzept erneut in der Mitgliederversammlung vorgestellt und verabschiedet.

Über das Schutzkonzept hinaus wird das Thema (sexualisierte) Gewalt durch den Arbeitskreis Prävention sowie die benannten Ansprechpersonen regelmäßig in Vorstands-, Jugendteam- sowie Trainersitzungen aufgenommen.

## **7. Beschwerdemanagement**

In einem Verein ist es wichtig, dass Beschwerden jeglicher Art Raum finden und ernst genommen werden. Dafür braucht es verschiedene Ansprechpartner, die den Vereinsmitgliedern bekannt sind. Darüber hinaus muss den Mitgliedern bekannt sein, welche Art von Beschwerden an welche Ansprechpartner gerichtet werden sollen. Grundsätzlich stellt der Vereinsvorstand jederzeit einen Ansprechpartner für alle Mitglieder dar, an den diese sich zu jeder Thematik wenden können. Zur Prävention grenzverletzenden Verhaltens bis hin zu (sexualisierter) Gewalt wurden weitere Ansprechpartner\*innen benannt, die konkret zu dem Thema geschult und ausgerichtet sind.

### **7.1 Ansprechpersonen**

Im Rahmen des Schutzkonzeptes wurden in Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Jugendteam Ansprechpersonen im Verein benannt, die als erste Anlaufstelle für Vereinsmitglieder und -angehörige bei grenzverletzendem Verhalten jeder Art dienen sollen. Zu den Aufgaben der vereinsinternen Ansprechpersonen gehört Folgendes:

- Erste Ansprechpartner für alle Mitglieder im Verein mit Fragen oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungsfragen
- Unterstützung in der Koordination der Qualifizierung von Übungsleiter\*innen und Sporthelfer\*innen
- Austausch mit Mitgliedern im Verein, um ggf. Risikofaktoren oder Beobachtungen zu evaluieren
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Verhaltensleitlinien im Verein
- Gemeinsame Erarbeitung eines individuellen Handlungsleitfadens im Krisenfall mit dem Arbeitskreis Prävention und dem Vereinsvorstand
- Schaffung von Sensibilität und Präsenz für das Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens in verschiedenen Bereichen des Vereins, z.B. in Vorstands-, Jugendteam- und Trainersitzungen
- Einleitung von Interventionsmaßnahmen im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts entsprechend dem Handlungsleitfaden
- Vermittlung an Fachberatungsstellen

- Kollegialer Austausch mit Schutzbeauftragten anderer Vereine aus dem Kreis Warendorf
- Vertraulichkeit der Anfragen und keine unbefugte Weitergabe an Dritte
- Berichtspflicht gegenüber dem Vereinsvorstand

Diese Ansprechpersonen sind aktuell **Lisa Hagedorn** und **Nele Kuhlmann**. Zur Qualifizierung haben die Ansprechpersonen an einer Schulung und Qualifizierungsmaßnahme des Kreissportbundes teilgenommen. Die Ansprechpersonen des Vereins können unter den folgenden Kontaktdaten erreicht werden:

**E-Mail:**

[praevention@einradgemeinschaft.de](mailto:praevention@einradgemeinschaft.de)

Über die Ansprechpersonen unseres Vereins als erste Kontakt- bzw. Anlaufstelle hinaus, stehen im Kreis Warendorf verschiedene Beratungsstellen zur Verfügung, an die sich Vereinsmitglieder oder unsere Ansprechpersonen zur fachlichen Beratung wenden können.

**Jugendamt Warendorf**

Kreis Warendorf – Amt für Jugend und Bildung  
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf  
Tel.: 02581 535200

**Fachstelle Schutz**

Christa Kortenbrede  
Rottmannstr. 27, 59229 Ahlen  
Tel.: 02382 893-136  
E-Mail: [fachstelleschutz@caritas-ahlen.de](mailto:fachstelleschutz@caritas-ahlen.de)

**Kinderschutzbund Kreis Warendorf e.V.**

Freckenhorster Str. 73, 48231 Warendorf  
Tel.: 02581 7827007  
E-Mail: [rueckenwind@kinderschutzbund-warendorf.de](mailto:rueckenwind@kinderschutzbund-warendorf.de)

**Kreissportbund Warendorf**

Inga Teckentrup  
August-Kirchner-Str. 14, 59229 Ahlen  
Tel.: 02382 9689680  
E-Mail: [teckentrup@ksb-warendorf.de](mailto:teckentrup@ksb-warendorf.de)

## 7.2 Handlungsleitfaden/Meldekette

Um den Mitgliedern im Verein Handlungssicherheit sowie ein konkretes Vorgehen im Umgang mit Verdachts-, Beobachtungs- oder Mitteilungsfällen zur Verfügung zu stellen, werden in den folgenden Handlungsleitfäden konkrete Handlungsschritte dargestellt.

Unterschieden wird dabei in einen Mitteilungs- und einen Verdachtsfall.

## Mitteilungsfall

### Do's:



**Ruhe bewahren!**  
Nichts überstürzen oder vorschnell handeln.



**Aufmerksam Zuhören und Sicherheit bieten!**  
Der betroffenen Person aufmerksam zuhören und das Gefühl vermitteln, dass es gut und richtig ist, über das Erlebte zu sprechen. Der betroffenen Person Glauben schenken und sie ernst nehmen. Die Tiefe der Erzählungen bestimmt die betroffene Person.



**Partei für die betroffene Person ergreifen!**  
Der betroffenen Person vermitteln, dass diese keine Schuld daran trägt, was vorgefallen ist.



**Vertraulichkeit als oberstes Gebot!**  
Das Gespräch wird vertraulich behandelt, aber darüber hinaus muss Unterstützung eingeholt werden. Der betroffenen Person vermitteln, dass diese altersgemäß in alle Schritte einbezogen wird.



**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



**Die Mitteilung ordentlich dokumentieren!**  
Zur übersichtlichen und ordentlichen Dokumentation bietet sich der angehängte Dokumentationsbogen an (siehe Anlage 4).



**Sich Hilfe holen!**  
Kontakt mit den Ansprechpersonen im Verein oder dem Vereinsvorstand aufnehmen.

### Don'ts:



**Verdächtige Personen, die als Täter\*innen in Frage kommen, nicht mit dem Verdacht konfrontieren oder befragen!**



**Keine Halbwahrheiten in der (Vereins-) Öffentlichkeit verbreiten!**  
Opferschutz steht an erster Stelle.



**Keine eigenen Nachforschungen anstellen!**



**Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug der betroffenen Person!**



**Nicht drängen!**  
Keinen Druck auf die betroffene Person ausüben oder logische Erklärungen einfordern.



**Der betroffenen Person keine unhaltbaren Versprechen abgeben!**



**Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter\*in weitergeben!**

## Verdachtsfall

### Do's:



#### **Ruhe bewahren!**

Nichts überstürzen oder vorschnell handeln.



#### **Das Verhalten des potenziell Betroffenen oder des potenziellen Täters beobachten und dokumentieren!**

Zur übersichtlichen und ordentlichen Dokumentation bietet sich der angehängte Dokumentationsbogen an (siehe Anlage 4).



#### **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



#### **Sich Hilfe holen!**

- Sich mit einer Vertrauensperson besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle dabei unbedingt ansprechen und gemeinsam den nächsten Handlungsschritt abstimmen.
- Kontakt mit den Ansprechpersonen im Verein oder dem Vereinsvorstand aufnehmen.

### Don'ts:



**Verdächtige Personen, die als Täter\*innen in Frage kommen, nicht mit dem Verdacht konfrontieren!**



**Keine Halbwahrheiten in der (Vereins-) Öffentlichkeit verbreiten!**  
Opferschutz steht an erster Stelle.



**Keine eigenen Nachforschungen anstellen!**



#### **Keine eigene Befragung der Person!**

Weder den/die vermutliche/n Täter\*in noch die vermutliche betroffene Person selbst befragen.



**Der betroffenen Person keine unhaltbaren Versprechen abgeben!**



**Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter\*in weitergeben!**

Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information des Vereinsvorstandes.

Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist. Sollte dieser Fall eintreten, gilt es, die beschuldigte Person zu rehabilitieren und zu unterstützen.

## 8. EGM-Verhaltenskodex

In unserem Verein und den unterschiedlichen Angeboten begegnen wir verschiedensten Personen und gestalten gemeinsam den zwischenmenschlichen Umgang miteinander. Bereits seit mehreren Jahren unterschreiben alle Übungsleiter\*innen des Vereins den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW. Mit der Unterschrift des Ehrenkodex verpflichten sie sich, in Trainingseinheiten und Übungsstunden mit Kindern und Jugendlichen die ethischen und moralischen Grundsätze einzuhalten. Über diesen Ehrenkodex hinaus haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe verschiedene Regeln erarbeitet und aufgestellt, die uns im Umgang miteinander wichtig sind und beachtet werden:

### **Sprache und Wortwahl:**

- Es wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen geduldet, auch nicht bei den Kindern und Jugendlichen untereinander.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen jeglicher Personen oder Rollen wird eingeschritten und Position bezogen.
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.

### **Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz:**

- Ein Nein heißt Nein: Sowohl ein verbaler oder nonverbaler Ausdruck der Verneinung auf unerwünschte Nähe wird sofort akzeptiert.

### **Hilfestellungen und Angemessenheit von Körperkontakt:**

- Grundsätzlich wird enger Körperkontakt vermieden.
- In Situationen, in denen Körperkontakt notwendig ist (z.B. Hilfestellung, Verletzung, ggf. Trösten) wird die Person zuvor um Einverständnis gefragt. Zudem wird erklärt, wozu die Hilfestellung notwendig ist und in welcher Form diese erfolgen würde. Der Körperkontakt wird dabei auf das Notwendige begrenzt.
- Lehnt eine Person Körperkontakt oder eine Hilfestellung ab, wird dies akzeptiert und nach Möglichkeit wird eine Alternative überlegt.

- Sowohl Übungsleiter\*innen, Sporthelfer\*innen als auch Sportler\*innen haben jederzeit das Recht, Körperkontakt oder eine Hilfestellung abzulehnen oder eine eigene Grenze aufzuzeigen.
- Erste Hilfe hat immer Vorrang, insbesondere bei lebensbedrohlichen Verletzungen.
- Personen, die Trost suchen, wird mit Worten geholfen.

## **Geheimnisse:**

- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen / Schutzbefohlenen geben.

## **Zulässigkeit von Geschenken:**

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Personen und von Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe / Tätigkeit des Übungsleitenden / Sporthelfers stehen, sind nicht erlaubt.

## **Kleidung:**

- Übungsleiter\*innen, Sporthelfer\*innen sowie Vorstandsmitglieder tragen angemessene Kleidung und gehen als Vorbilder voran.
- Fühlt sich eine Person durch die Kleidungswahl anderer Personen unwohl, suchen Trainer\*innen oder Helfer\*innen das offene Gespräch.
- Bei der Wahl von Kostümen wird darauf geachtet, dass sich alle Personen darin wohlfühlen. Sagt eine Person „Nein“ zu einem Kostüm, wird dies akzeptiert.

## **Umkleidesituationen:**

- Grundlegend werden Umkleiden nur von gleichgeschlechtlichen Personen betreten. Als Ausnahme gilt, dass eine Person anderen Geschlechts die Umkleide betreten darf, wenn ein eindeutiger Notfall in dieser vorliegt und keine gleichgeschlechtliche Person verfügbar oder die Anwesenheit dieser Person (z.B. medizinisches Wissen) notwendig ist.
- Vor dem Betreten der Umkleidekabine wird grundsätzlich angeklopft und auf ein Signal gewartet.
- Umkleiden werden nur von Personen betreten, die sich umziehen möchten oder ihre Taschen abstellen möchten. Braucht eine Person Hilfe beim Umziehen von den Eltern, wird das Betreten der Umkleide dieser zusätzlichen Person zuvor mit dem/der Übungsleiter\*in abgesprochen.
- Sportler\*innen sowie Übungsleiter\*innen und Sporthelfer\*innen kommen nach Möglichkeit umgezogen zum Training.
- Die Übungsleiter\*innen und Sporthelfer\*innen besprechen gemeinsam mit den Sportler\*innen, welche Regeln für die Umkleiden gelten.
- Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Sportler\*innen.

## **Fahrten – Mitnahme von Kindern und Jugendlichen:**

- Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r darf nur in einem Privatwagen mitgenommen werden, wenn dies genau mit den Eltern abgesprochen ist. Der Mitnahme erfolgt so, wie es mit den Eltern abgesprochen ist. Ausnahmen müssen vorher mit den Eltern abgesprochen werden.
- Wenn ein/e Übungsleiter\*in oder Sporthelfer\*in gemeinsam mit einem Kind oder einem/r Jugendlichen wartet, bis dieser oder diese abgeholt wird, geschieht dies an einem öffentlichen, einsehbaren Ort.

## **Übernachtungen:**

- Vor einer Übernachtungssituation sprechen sich alle Betreuer\*innen über die konkreten Regeln für die Übernachtung ab.
- Teilnehmende an der Übernachtung werden ebenfalls über die Regeln informiert.
- Schlafräume sind immer geschlechtergetrennt. Ausnahmen sind Sporthallen als öffentlicher Ort. Diese Ausnahmen werden zuvor an die Eltern kommuniziert.
- Betreuer\*innen übernachten nicht im selben Zimmer wie die Kinder oder Jugendlichen. Als Ausnahme gelten auch hier Sporthallen als öffentlicher Ort. Diese Ausnahme wird ebenfalls zuvor an die Eltern kommuniziert.
- Vor jeder Übernachtungsveranstaltung wird in Zusammenarbeit der Betreuer\*innen und des Arbeitskreises Prävention eine Bewertung der Situation vorgenommen und entsprechende Regeln werden aufgestellt. Diese werden sowohl an die Teilnehmenden als auch die Eltern kommuniziert.

## **Einzeltraining:**

- Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und / oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein/e Übungsleiter\*in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e weitere/r Übungsleiter\*in bzw. ein/e weitere/r Sportler\*in anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen der Sportstätte bis zur Eingangstür offen zu lassen.

## **Umgang mit Handys/Fotos/sozialen Medien:**

- Foto- und Videoaufnahmen werden zuvor angekündigt und nur für die Verwendung des Vereins (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) gemacht.
- Es dürfen nur Personen fotografiert werden, deren Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
- Sagt eine Person, dass er/sie nicht fotografiert werden möchte oder nicht in den sozialen Medien des Vereins gezeigt werden möchte, wird dies von allen beteiligten Personen akzeptiert.
- In Umkleiden ist das Erstellen von Fotos oder Videos nicht erlaubt. Bei Nichtbefolgen wird das Handy durch den/die Übungsleiter\*in eingesammelt und mit der Person sowie ggf. den Eltern wird ein Gespräch geführt.



## **Disziplinierungsmaßnahmen:**

- Disziplinierungsmaßnahmen sowie jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug sind im Vereinsbetrieb untersagt.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Dieser Verhaltenskodex wird jährlich mit den Übungsleiter\*innen sowie Sporthelfer\*innen auf die Aktualität hin überprüft und überarbeitet. Zudem wird im Rahmen dieser Überarbeitung von allen aktiven Übungsleiter\*innen und Sporthelfer\*innen eine Lesebestätigung eingeholt (siehe Anlage 5). Diese wird vom Vereinsvorstand nachgehalten.

## **9. Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Grenzverletzungen und Fehlverhalten jederzeit Konsequenzen mit sich ziehen. Diese Konsequenzen sind abhängig vom jeweiligen Verdacht oder Vorfall, der Beschwerde und der tatsächlichen Gegebenheit. Zur Abstimmung der Konsequenzen werden Gespräche von den Vereinsverantwortlichen mit allen betroffenen Personen geführt. Dies soll das Einholen möglichst vieler Perspektiven ermöglichen, auf dessen Grundlage eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen wird.

Mögliche Konsequenzen innerhalb des Vereins können wie folgt aussehen: Ermahnung, Abmahnung oder Ausschluss aus dem Training oder dem Verein.

Über diese vereinsinternen Konsequenzen hinaus kann abhängig vom tatsächlichen Vorfall eine strafrechtliche Anzeige erstattet werden oder in Zusammenarbeit mit dem LSB NRW der Entzug der Übungsleiter\*innen- oder Sporthelfer\*innen-Lizenz beantragt werden.

Wichtig ist zu benennen, dass es nicht für jeden Vorfall festgeschriebene bzw. vorgegebene Konsequenzen gibt. Diese werden in Abhängigkeit des jeweiligen Verdachts oder Vorfalls und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Tragfähigkeit entsprechender Konsequenzen getroffen.

## Anlagen

### Anlage 1: Ehrenkodex des LSB NRW mit Erweiterungen der EGM



Einradgemeinschaft Münsterland e.V.  
Netzwerk des Einradsports im Münsterland

LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



## Ehrenkodex

des Landessportbundes NRW und spezifischen Erweiterungen der Einradgemeinschaft Münsterland e.V. für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und / oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich, \_\_\_\_\_

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Einradgemeinschaft Münsterland nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Einradgemeinschaft Münsterland zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Gewalt auszuüben.
- den anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Einradgemeinschaft Münsterland ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z. B. den Vorstand der Einradgemeinschaft Münsterland zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Die Einradgemeinschaft Münsterland e.V. erweitert den Ehrenkodex zur Prävention (sexualisierter) Gewalt wie folgt:

- Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in meiner Arbeit im Sportverein keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche, vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

1. Vorsitz: Alexandra Sandmann  
2. Vorsitz: Larissa Schulte-Bisping  
Geschäftsführer: Moritz Weigt  
Kasse: Thomas Ehl  
vorstand@einradgemeinschaft.de

Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE72 4006 0160 0034 0666  
57  
BIC: WELADED1MST  
kasse@einradgemeinschaft.de

Amtsgericht Münster, VR-NR.: 60963  
Finanzamt Warendorf Nr.: 346/6809/2467  
(Gemeinnützigkeit anerkannt)

Mitgliedschaften:  
Radsportverband NRW e.V.  
Bund Deutscher Radfahrer e.V.



Einradgemeinschaft Münsterland e.V.  
Netzwerk des Einradsports im Münsterland

LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendliche sowie der anderen Vereinsmitglieder.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Übungsleiter\*in und/oder Ehrenamtler\*in in der Vereinsorganisation der EGM nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen.
- Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen (z.B. Gewalt unter den Jugendlichen), Mannschaften, bei Angeboten und Aktivitäten des Sportvereins bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene der EGM. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1. Vorsitz: Alexandra Sandmann  
2. Vorsitz: Larissa Schulte-Bisping  
Geschäftsführer: Moritz Weigt  
Kasse: Thomas Ehl  
vorstand@einradgemeinschaft.de

Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE72 4006 0160 0034 0666  
67  
BIC: WELADED1MST  
kasse@einradgemeinschaft.de

Amtsgericht Münster, VR-NR: 60963  
Finanzamt Warendorf Nr: 346/6809/2467  
(Gemeinnützigkeit anerkannt)

Mitgliedschaften:  
Radsportverband NRW e.V.  
Bund Deutscher Radfahrer e.V.

## Anlage 2: Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Einradgemeinschaft Münsterland e.V.  
Netzwerk des Einradsports im Münsterland

Einradgemeinschaft Münsterland e.V. - Talweg 6 - 48231 Warendorf



[www.einradgemeinschaft.de](http://www.einradgemeinschaft.de)  
[info@einradgemeinschaft.de](mailto:info@einradgemeinschaft.de)

### Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Frau / Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

ist für die \_\_\_\_\_

tätig und benötigt dafür ein Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zweck der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel Verein

## Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung



### Selbstverpflichtungserklärung

zur Prävention vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt in der Trainings- und Vereinsarbeit der EGM.

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach
- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
  - §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
  - 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
  - § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
  - §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich, innerhalb von zwei Monaten mein erweitertes Führungszeugnis beim Vereinsvorstand vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Vorlage darf der Ausstellungstermin des Führungszeugnisses maximal drei Monate in der Vergangenheit liegen.

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Dokumentationsbogen

<b>Objektive Dokumentation des Sachverhalts</b>	
<b>Wer hat etwas beobachtet oder selbst erlebt?</b>	
<b>Was wurde beobachtet oder selbst erlebt?</b> (Sachliche Angaben ohne Interpretationen, Zitate markieren)	
<b>Wann und wo ist etwas vorgefallen?</b> (Ort, Datum, Uhrzeit)	
<b>Wem wird etwas vorgeworfen?</b>	
<b>Welche Personen sind betroffen?</b>	
<b>Gibt es weitere Beteiligte?</b>	
<b>Wer wurde bereits informiert?</b>	
<b>Wurden schon andere Schritte der Intervention eingeleitet oder gegangen?</b>	

<b>Möglichkeit zur Notiz eigener Gedanken</b>	
<b>Wie wirkte die Person auf mich?</b>	
<b>Was genau erschien mir bei meinen Beobachtungen seltsam, beunruhigend, verdächtig?</b>	

## Anlage 5: Lesebestätigung Verhaltenskodex

### Lesebestätigung des EGM-Verhaltenskodex



*Für alle Vorstands- und Jugendteammitglieder, Übungsleiter\*innen und Sporthelfer\*innen, die in der Einradgemeinschaft Münsterland e.V. aktiv sind.*

Hiermit bestätige ich, dass ich den EGM-Verhaltenskodex aufmerksam gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ich achte in meinem eigenen Verhalten und meinem Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern auf den EGM-Verhaltenskodex und halte die benannten Verhaltensrichtlinien ein.

---

Vor- und Nachname

---

Ort, Datum

---

Unterschrift